

Aktenzeichen: 4 AZR 1070/79

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 11. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

---

Gesetz: TV Ang Bundespost § 39 (Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost); ArbGG § 2; BGB § 315; RVO § 405; TVG § 9; ZPO § 256 (Beihilfegewährung an freiwillig versicherte und nach § 405 RVO zuschlußberechtigte Postangestellte)

Leitsätze:

1. Bis zu einer entsprechenden Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien ergibt sich aus § 39 TV Ang Bundespost das Recht und die Pflicht der Bundespost, eine einseitige Regelung für die Beihilfengewährung an freiwillig versicherte und nach § 405 RVO zuschlußberechtigte Angestellte zu treffen. Die Regelung muß der Billigkeit entsprechen (§ 315 Abs. 1 BGB). Dies trifft für den entsprechenden Erlaß der Bundespost vom 28. Dezember 1971 zu.
2. Eine nach § 315 BGB getroffene einseitige Leistungsbestimmung ist grundsätzlich unwiderruflich. Bei Dauer-schuldverhältnissen und ihnen entsprechenden Rechtsverhältnissen können je nach den Umständen die Billigkeit und veränderte tatsächliche Verhältnisse eine Änderung oder Neubestimmung ermöglichen. Ohne diese Erfordernisse kann die Bundespost den vorgenannten Erlaß nicht einseitig ändern.
3. Für eine Verbandsklage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 9 TVG ist das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO auch dann zu bejahen, wenn die Parteien lediglich über die Auslegung einer einzelnen Tarifnorm und ihre Bedeutung für einen beschränkten Kreis von Angestellten streiten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1070/79

19 Sa 271/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am  
11. März 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. August 1979 - 19 Sa 271/79 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Dezember 1978 - 2 Ca 1450/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien haben im Jahre 1961 den bisher nicht gekündigten Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang Bundespost) abgeschlossen. Für die Gewährung von Beihilfen bestimmt dieser Tarifvertrag in § 39:

- "(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden die für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Beihilfevorschriften (BhV) sinngemäß angewendet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beihilfen werden auch gewährt

- a) an Angestellte, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge, Krankenzuschüsse und Krankenbeihilfen hinaus arbeitsunfähig sind,
  - b) an weibliche Angestellte für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.
- (2) In der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Bei der Beschaffung von Sehhilfen sind die angemessenen eigenen Aufwendungen beihilfefähig, wobei für das Gestell ein Betrag bis zu 80,00 DM als angemessen gilt. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt."

Durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1971 der § 405 RVO dahin geändert, daß nunmehr auch die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Angestellten gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuß haben, der 50 v.H. der Höhe ihrer Krankenversicherungsbeiträge ausmachen kann. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ordnete die Beklagte mit Erlaß vom 28. Dezember 1971



- 3 -

(322 - 5 8631 -0) für die beihilferechtliche Stellung ihrer nicht pflichtversicherten Angestellten an:

- "1. Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Angestellten zustehenden Leistungen aus einer freiwilligen Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, die DBP nicht nach § 405 RVO n.F. an der Aufbringung der Beiträge zur Krankenversicherung des Angestellten beteiligt war.
2. Sind im Laufe eines Kalenderjahres einem Angestellten Beihilfen nach den vorstehenden Ausführungen gewährt worden, wird nach Ablauf dieses Kalenderjahres geprüft, ob es für den Angestellten günstiger ist, wenn seine gesamten Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für das abgelaufene Kalenderjahr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt werden:
3. Für Angestellte, die gemäß § 405 RVO n.F. von der DBP einen Arbeitgeberzuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, ermäßigen sich die im Kalenderjahr beantragten Beihilfen nach § 39 Abs. 1 TV Ang um die im laufenden Kalenderjahr geleisteten Arbeitgeberzuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag.
4. Ergibt die in Nr. 2 vorgesehene Prüfung, daß das Verfahren nach Nr. 3 für den Angestellten günstiger ist als dessen Behandlung nach Nr. 1, wird der Unterschiedsbetrag dem Angestellten von Amts wegen nachgezahlt."

In Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung für den allgemeinen Bundesdienst änderte die Beklagte "aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der einheitlichen Handhabung" mit Erlaß vom 23. Februar 1978 (322 - 8 8620 -0) ihren vorgenannten Erlaß dahin ab, daß die darin vorgesehene Vergleichsberechnung fortfällt.

Die Klägerin hält die Neuregelung für tarifwidrig und nicht mit § 39 TV Ang Bundespost vereinbar. Sie hat die Ansicht vertreten, mit der Neuregelung sei die Gleichstellung der betroffenen Angestellten mit den Beamten nicht mehr gewährleistet. Die von § 405 RVO erfaßten Angestellten stünden nunmehr den Pflichtversicherten gleich. Das habe zur Folge, daß freiwillig versicherte Angestellte im Krankheitsfalle bei Inanspruchnahme einer Privatbehandlung nicht mehr mit voller Kostenerstattung rechnen könnten. Es bleibe nunmehr nämlich



- 4 -

stets ein überschießender "Spitzenbetrag" zu ihren Lasten übrig. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die in ihrem Erlaß vom 28. Dezember 1971 (322 - 5 8631 -0) in Ziffer 3 vorgesehene Vergleichsberechnung im Sinne des Erlasses vom 23. Februar 1978 (322 - 8 8620 -0) zu unterlassen.

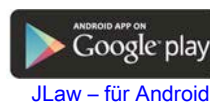
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, gegen die Neuregelung bestünden keine rechtlichen Bedenken. Sie sei weder gesetz- noch tarifwidrig. Insbesondere entspreche sie der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Es dürfe nicht auf den Ausnahmefall einer verbleibenden "freien Spitze" abgestellt werden. Vielmehr müsse eine Gesamtabwägung stattfinden. Dann aber stelle sich heraus, daß die Neuregelung des § 405 RVO den davon betroffenen Angestellten rechtliche Vorteile gebracht habe, in deren Genuß Beamte trotz voller Beihilfeberechtigung nicht kommen könnten. Habe nämlich ein Angestellter keine oder nur geringe krankheitsbedingte Aufwendungen, so stelle der Arbeitgeberzuschuß für ihn einen Vermögensvorteil dar, dem keine Nachteile gegenüberstünden. In die von ihr vorgenommene Lückenausfüllung habe sie pflichtgemäß und im Interesse der gebotenen Gesamtschau auch die Regelung für pflichtversicherte Angestellte einbezogen. Insbesondere müsse Bedacht darauf genommen werden, daß die Aufnahme der nicht pflichtversicherten Angestellten in den Kreis der Beihilfeberechtigten ihren Grund darin gehabt habe, daß der Arbeitgeber sich früher an den Kosten für deren Krankenversicherung nicht beteiligt habe. Dieser Grund sei jedoch mit der Neuregelung des § 405 RVO entfallen. Damit bestehe kein Anlaß mehr für eine differenzierte Behandlung der beiden Angestelltengruppen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils bei unverändertem Streitwert die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Wiederherstellung des dem Klagebegehren entsprechenden arbeitsgerichtlichen Urteils.

Der Klageantrag ist hinreichend deutlich bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Das Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) für die von der Klägerin erhobene Klage ist schon deswegen zu bejahen, weil es sich vorliegend um eine Verbandsklage im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, 9 TVG handelt und bei einem derartigen Auslegungstreit keine vollstreckungsfähige Leistung eingeklagt, sondern nur über die Gültigkeit und Auslegung von Tarifnormen gestritten wird, wofür praktisch nur eine Feststellungsklage in Betracht kommt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen; ferner Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 9 Rdnr. 6). Der Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage steht auch nicht entgegen, daß die Parteien lediglich über die Auslegung einer einzelnen Tarifnorm, nämlich des § 39 TV Ang Bundespost, in Bezug auf die freiwillig versicherten Angestellten der Beklagten bzw. über eine für diese Angestellten bestehende Tariflücke und deren Ausfüllung streiten (vgl. neben dem schon genannten Urteil des Senats BAG 4, 133 [136] = AP Nr. 18 zu Art 3 GG sowie BAG 5, 107 [109] = AP Nr. 1 zu § 8 TVG mit weiteren Nachweisen).

Auszugehen ist von der von dem erkennenden Senat in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 39 TV Ang Bundespost im einzelnen aufgezeigten Rechtslage: Wie schon damals enthält auch jetzt noch § 39 TV Ang Bundespost für die freiwillig versicherten Angestellten der Beklagten, die von dieser einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen beziehen, keine Beihilfenregelung. Über eine solche haben sich nämlich auch zwischenzeitlich die Tarifvertragsparteien nicht verständigen können. Damit regelt § 39 TV Ang Bundespost nach wie vor die Beihilfengewährung nur für diejenigen Angestellten, die sich in der gleichen rechtlichen Situation wie Postbeamte befinden (Abs. 1) sowie für die pflichtversicherten Angestellten der Beklagten

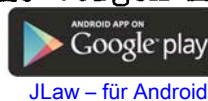


(Abs. 2). Andererseits dauert die allgemeine, tariflich begründete Rechtspflicht der Beklagten fort, in der Frage der Beihilfengewährung ihre Angestellten nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 TV Ang Bundespost grundsätzlich so zu stellen wie ihre Beamten. Dies ist jedoch bei den einen Beitragszuschuß beziehenden Angestellten der Beklagten deswegen nicht möglich, weil die Beamten der Beklagten keine Zuschüsse zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten bzw. aus Rechtsgründen nicht erhalten können. Andererseits war die Beklagte, wie der Senat in der angezogenen Entscheidung im einzelnen dargelegt hat, aufgrund ihrer Regelungspflicht für die Beamten und der daran anknüpfenden tariflichen Bestimmung in § 39 TV Ang Bundespost bis zu einer den durch § 405 RVO geänderten Rechtsverhältnissen entsprechenden tariflichen Neuregelung seitens der Tarifvertragsparteien berechtigt und zugleich verpflichtet, eine einseitige Regelung über die Gewährung von Beihilfen an ihre freiwillig versicherten Angestellten zu treffen, die Beitragszuschüsse nach § 405 RVO beziehen. Dabei war sie an den Grundsatz gebunden, daß nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang des § 39 TV Ang Bundespost Angestellte in beihilferechtlicher Beziehung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein sollen als die Beamten der Beklagten. Diesem einseitigen Regelungsrecht, dem auch eine entsprechende Rechtspflicht der Beklagten entspricht, ist diese durch den Erlaß vom 28. Dezember 1971 nachgekommen. Wie der Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 1 zu § 39 TV Ang Bundespost im einzelnen dargelegt hat, war diese Regelung auch rechtswirksam.

Aus dieser besonderen, auf der zulässigen tariflichen Verweisung auf das Recht der Postbeamten in § 39 TV Ang Bundespost einerseits und der Einführung des § 405 RVO und ihren Folgewirkungen für die davon betroffenen Angestellten andererseits beruhenden Rechtslage folgt zugleich, daß es der Beklagten freigestanden hätte, das die Beihilfen betreffende Recht für ihre Beamten einseitig zu ändern. Diese Änderung wäre dann aufgrund der tariflichen Verweisung zugleich grundsätzlich auch für ihre Angestellten sinngemäß wirksam geworden. Eine derartige Rechtsänderung für ihre Beamten hat die Beklagte jedoch nicht vorgenommen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Beklagte berechtigt war, ohne Änderung der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen einseitig die Regelung in dem Erlaß vom 28. Dezember 1971 zu Lasten der freiwillig versicherten und zugleich zuschlußberechtigten Angestellten wieder zu verändern, wie es in dem Erlaß vom 23. Februar 1978 durch die Anordnung des Wegfalls der früher angewendeten Vergleichsberechnung geschehen ist.

Diese Möglichkeit wird vom Landesarbeitsgericht bejaht. Es hat dazu ausgeführt, das entsprechende einseitige Regelungsrecht der Beklagten sei nicht durch den Erlaß vom 28. Dezember 1971 verbraucht worden, sondern habe fortbestanden. Das gelte so lange, bis die Tarifvertragsparteien eine den Gegebenheiten des § 405 RVO entsprechende tarifliche Neuregelung getroffen hätten. Der Erlaß vom 23. Februar 1978 halte sich ebenfalls im Rahmen der für die Lückenausfüllung bestehenden Möglichkeiten und werde wie der frühere dem Tarifgebot gerecht, daß grundsätzlich Beamte und Angestellte in der Frage der Beihilfengewährung gleich zu behandeln seien. Das ergebe ein entsprechender Gesamtvergleich, den das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat.

Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht einmal, daß die von ihm gewürdigte Neuregelung im Erlaß vom 23. Februar 1978 gerade nicht die Postbeamten betrifft an deren beihilferechtliche Verhältnisse § 39 TV Ang Bundespost anknüpft und für die die Beklagte eine entsprechende eigene und einseitige Regelungsbefugnis nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften hat. Das Landesarbeitsgericht übersieht weiter, daß vorliegend auch nicht etwa - anders als in sonstigen Regelungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes (vgl. z.B. § 36 Abs. 7 BAT) - zugunsten der Beklagten tarifliche oder sonstige Rechtsnormen eine allgemeine einseitige Regelungsbefugnis durch den Arbeitgeber vorsehen. Ihre einseitige Regelungsbefugnis beruht vorliegend vielmehr auf einer Reihe außergewöhnlicher und miteinander zusammenhängende rechtlicher und tatsächlicher Besonderheiten, nämlich einmal auf der Regelungsbefugnis für die Postbeamten und sodann auf



der durch die Einführung des § 405 RVO entstandenen Regelungslücke für die freiwillig versicherten und zuschlußberechtigten Angestellten der Beklagten bzw. der bisher nicht vollzogenen tariflichen Regelung für diesen Personenkreis durch die dafür in erster Linie zuständigen Tarifvertragsparteien.

Da etwas anderes weder gesetzlich vorgeschrieben noch den Umständen zu entnehmen ist, für Angestellte insoweit entgegen der Meinung der Beklagten auch kein Verwaltungsrecht heranzuziehen ist, hatte die Beklagte ihre diesbezügliche einseitige Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen (§ 315 Abs. 1 BGB), was auch für vergleichbare Fallgestaltungen und entsprechende sonstige tarifliche Regelungen gilt (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier; AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; AP Nr. 4 zu § 33 BAT; AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer und vom 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Diesen Erfordernissen entspricht die Regelung für die freiwillig versicherten und zugleich nach § 405 RVO zuschlußberechtigten Angestellten der Beklagten in dem Erlaß vom 28. Dezember 1971. Unterliegt aber das hier zu beurteilende einseitige Regelungsrecht der Beklagten für ihre von der Regelung betroffenen Angestellten den Rechtsgrundsätzen des § 315 BGB, so konnte die Beklagte die lückenausfüllende Regelung in ihrem Erlaß vom 28. Dezember 1971 nicht ohne weiteres wieder aufheben, widerrufen oder inhaltlich verändern. Dabei geht der Senat davon aus, daß das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB, das rechtsgestaltende Wirkung hat, grundsätzlich unwiderruflich ist (vgl. BAG AP Nr. 1 und 13 zu § 315 BGB; BGH NJW 1966, 539 [540]; Ballhaus in RGRK, 12. Aufl., § 315 Rdnr. 15; Erman - Battes, BGB, 6. Aufl., Band 1, § 315 Rdnr. 8; Palandt-Heinrichs, BGB, 40. Aufl., § 315 Anm. 3; Soergel-Siebert-Reimer Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 315 Rdnr. 7 und Staudinger/Mayer-Maly, BGB, 12. Aufl., § 315 Rdnr. 64; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, I. Band Allgemeiner Teil, 10. Aufl., S. 64; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Schuldrecht, S. 26). Dies bestätigen auch die Motive



zum BGB (Motive II, S. 192; Söllner in Münchner Kommentar, § 315 Rdnr. 19).

Indessen kann dieser Grundsatz einschränkungslos nur bei den eigentlichen, auf die Erbringung einer einmaligen Leistung und Gegenleistung gerichteten Schuldverhältnissen des bürgerlichen Rechts - z.B. bei dem Vertrag eines Arztes mit seinem Patienten - gelten. Bei Dauerschuldverhältnissen und ihnen vergleichbaren auf Dauer angelegten sonstigen Rechtsverhältnissen bedarf er jedoch der Beschränkung. Hier können sich nämlich z.B. durch Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ursprünglich der Billigkeit entsprechende Leistungsbestimmungen nachträglich als unbillig und unbrauchbar erweisen. Daher kann bei derartigen Rechtsverhältnissen aus Gründen der Billigkeit, wegen wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Voraussetzungen und insbesondere beim Eintreten von Umständen, die auch im Rahmen der zur "clausula rebus sic stantibus" entwickelten Rechtsgrundsätze Beachtung finden können (vgl. z.B. §§ 321, 519, 610, 775 Nr. 1 BGB sowie § 323 ZPO), eine nachträgliche Neubestimmung bzw. Änderung im Rahmen der Billigkeit gestattet oder sogar geboten sein (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 315 BGB; Staudinger/Mayer-Maly, wie zuvor; Ballhaus in RGRK wie zuvor). Diese Grundsätze haben auch vorliegend Geltung, da die Lückenausfüllung der Beklagten auf Dauer, d.h. mindestens so lange Geltung besitzt und besitzen soll, bis die Tarifvertragsparteien sie durch eine eigene Regelung ersetzen. Indessen hat die Beklagte weder in ihrem Prozeßvorbringen gegenüber den Instanzgerichten noch in der Revisionserwiderung und der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Umstände darlegen können, die nach den aufgezeigten Grundsätzen die von ihr vorgenommene einseitige Neubestimmung rechtfertigen könnten. Dafür reicht es jedenfalls nicht, wenn die Beklagte diese Neuregelung lediglich ohne nähere Begründung mit "Verwaltungsvereinfachung und einheitlicher Handhabung" begründet. Damit muß es bei der vom Arbeitsgericht festgestellten Weitergeltung des Erlasses der Beklagten vom 28. Dezember 1971 und der darin vorgesehenen Vergleichsberechnung verbleiben, bis die Tarifvertragsparteien für den betroffenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Angestelltenkreis ihrerseits eine Neuregelung einführen bzw. die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen auch mit Wirkung für die Angestellten der Beklagten wirksam geändert werden. Auf die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts und der Parteien kommt es damit nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann      Dr. Etzel      Dr. Feller

Preuße              Gnade

